

PRESSEMITTEILUNG

Confido Rechtsanwalts-GmbH | Rechtsanwalt Patric Urbaneck | Minden, 26. August 2026

Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamten nach mehr als fünf Jahren eingestellt – Kreispolizeibehörde Herford versäumt gesetzliche Frist

Suspendierung beendet, einbehaltene Bezüge werden nachgezahlt, das Land trägt die Kosten – Verteidigung wirft der Behörde einseitige Ermittlungen, Indiskretionen und unzutreffenden Vortrag vor Gericht vor und fordert disziplinarrechtliche Konsequenzen

Das im Juni 2021 gegen einen Polizeioberkommissar der Kreispolizeibehörde Herford eingeleitete Disziplinarverfahren ist beendet. Das Verwaltungsgericht Münster hat es durch Beschluss eingestellt, weil die Behörde eine ihr nach § 62 Abs. 1, 2 LDG NRW gesetzte Frist versäumt hat; eine Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen durch das Land Nordrhein-Westfalen wurde zurückgenommen. Mit der Einstellung endete zugleich die seit 1. Juli 2021 andauernde Suspendierung des Beamten. Die über Jahre einbehaltenen Dienstbezüge werden rückwirkend ausgezahlt; die Kosten des Disziplinarverfahrens und die notwendigen Auslagen des Beamten trägt das Land Nordrhein-Westfalen.

Damit endet nach über fünf Jahren ein Verfahren, dessen Ausgangspunkt drei Kleinstspenden in Höhe von insgesamt 30,00 EUR waren und das der Dienstherr nach eigener Zielsetzung mit der Entfernung des Beamten aus dem Dienst beenden wollte. Die Verteidigung hält die Fristversäumnis nicht für einen Einzelfehler, sondern für den Schlusspunkt einer Reihe erheblicher Versäumnisse der Kreispolizeibehörde Herford und des Landrats des Kreises Herford als Dienstvorgesetzten.

Der Mandant hat die Kanzlei von der Verschwiegenheitspflicht entbunden und der Kommunikation mit der Presse zugestimmt. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird sein Name nicht genannt, die Presse wird angehalten, auf identifizierende Berichterstattung insbesondere vor dem Hintergrund des Rehabilitierungsinteresses und auch deshalb zu verzichten, weil die ursprünglichen Vorwürfe nicht erneut zum Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gemacht werden dürfen.

1. Der Ausgangsvorwurf: 30,00 EUR Kleinstspende an die Identitäre Bewegung

Im Juni 2021 leitete die Kreispolizeibehörde Herford gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen die politische Treuepflicht ein. Der Vorwurf: Er habe drei Mikrospenden in Höhe von jeweils 10,00 EUR - insgesamt also 30,00 EUR - an die Identitäre Bewegung Deutschland e.V. geleistet.

Noch bevor der Sachverhalt in irgendeiner Weise aufgeklärt war, griff die Behörde zu den schärfsten vorläufigen Mitteln, die das Disziplinarrecht kennt: Der Beamte wurde mit sofortiger Wirkung vom Dienst suspendiert und es wurde die maximal zulässige Einbehaltung seiner Dienstbezüge von rund 50 Prozent verfügt. Beide Maßnahmen blieben mehr als fünf Jahre lang in Kraft. Die wirtschaftliche Existenz des Beamten und seiner Familie wurde über diesen gesamten Zeitraum massiv beschnitten - wegen eines Vorwurfs, der nach unserer Auffassung nicht zu einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis hätte führen können. Bereits in einer ersten schriftlichen Anhörung haben wir ausgeführt, was die Beweggründe für die Spenden waren und dass der Beamte auf Kommunikation der Identitären Bewegung "hereingefallen" ist, die nicht den Anschein erweckten, es handle sich um eine rechtsextreme Vereinigung. Es ist allgemein bekannt, dass die Identitäre Bewegung gerade in den damaligen Jahren ihre Absicht geschickt verschleierte, um so auf Spendenfang zu gehen. Mein Mandant bedauert, damals nicht genauer hinterfragt zu haben, welche Personen und Ideologien hinter der Identitären Bewegung stehen. Zahlreiche Zeugenbefragungen durch Kolleginnen und Kollegen im Laufe des Disziplinarverfahrens auf unseren Antrag hin haben belegt, dass mein Mandant kein rechtsextremistisches Weltbild verfolgt.

2. Die Hausdurchsuchung am 1. Juli 2021

Bereits wenige Tage nach Einleitung des Verfahrens, am 1. Juli 2021, fand eine Hausdurchsuchung statt. Beschlagnahmt wurden über 100 Asservate - nahezu ausschließlich sog. Dekorations- und Modellwaffen, die als Sammlerstücke an der Wand eines Kellerraumes hingen.

Sämtliche Asservate wurden sachverständig untersucht. Erst nach mehreren Nachbegutachtungen, die die Verteidigung ausdrücklich durchsetzen musste, stand fest: Bei lediglich **zwei** der über 100 Gegenstände war die Deaktivierung womöglich nicht nach den seinerzeit geltenden Vorschriften erfolgt. Gutachterlich bestätigt wurde zugleich, dass **ausnahmslos alle Gegenstände** nicht schussfähig und damit **objektiv ungefährlich** waren. Die waffenrechtlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Deaktivierung sind außerordentlich komplex und wurden seit den 1950er Jahren wiederholt geändert; ein Umstand, der selbst für Gutachter kaum zu überblicken ist.

Soweit scharfe Waffen aufgefunden wurden, durfte der Beamte diese aufgrund seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse besitzen und diese waren ordnungsgemäß gesichert.

Hinzu kam ein Vorwurf nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz: In einer Tüte mit anderen Patronen befanden sich zwei Patronen mit roter Geschossspitze. Diese Kennzeichnung wird auch für Leuchtschmuckmunition verwendet, die rechtlich als Kriegswaffe eingestuft wird. Die Patronen stammten - gutachterlich belegt - aus den 1960er Jahren; ihre Funktionsfähigkeit ist zweifelhaft. Fest steht: mit keinem der bei dem Beamten vorhandenen Gegenstände hätte diese Munition abgefeuert werden können. Der Beamte verfügte zudem über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis (sog. "Wiederladerschein" nach § 27 SprengstoffG), die ihm das Delaborieren von Munition und die Herstellung neuer Munition für bestimmte Waffentypen gestattete. Nach Rechtsauffassung der Verteidigung durfte er die beiden Patronen daher legal besitzen und delaborieren - selbst wenn er von deren Kriegswaffeneigenschaft gewusst hätte, was **nicht** der Fall war.

3. Das Strafverfahren

Das Amtsgericht Minden verurteilte den Beamten am 12. November 2024 in erster Instanz wegen vorsätzlicher Verstöße zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen. Gegen dieses Urteil legten am 19. November 2024 ausschließlich wir als Verteidigung Berufung ein. Damit galt das Verschlechterungsverbot der Strafprozessordnung (§ 331 StPO). Eine höhere Strafe - und erst recht eine Freiheitsstrafe - war von diesem Zeitpunkt an für die abgeurteilten Vorwürfe **rechtlich ausgeschlossen**.

Die Vorwürfe im Zusammenhang mit den Mikrospenden an die Identitäre Bewegung waren **nicht** Gegenstand des Strafverfahrens, da es sich hierbei nicht um strafrechtlich relevantes Verhalten handelt.

Das Landgericht Bielefeld korrigierte das erstinstanzliche Urteil mit der Berufungsentscheidung vom 11. Februar 2026 erheblich. Nach den auf Drängen der Verteidigung durchgeführten Nachbegutachtungen blieb am Ende der knapp sechsstündigen Berufungshauptverhandlung nur noch ein Fahrlässigkeitsvorwurf übrig, die Strafe wurde auf eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen reduziert. In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Vorsitzende der Strafkammer aus, dass bei „jedem normalen Bürger“ ein solches Verfahren eingestellt worden wäre, und dass er nicht nachvollziehen könne, weshalb die Staatsanwaltschaft Bielefeld das Verfahren mit derartiger Vehemenz geführt habe. Der Beamte war bis dahin nicht nur dienstrechtlich unbescholten - für ihn stand im Herbst 2021 eine Beförderung an - sondern auch nicht vorbestraft.

Der Beamte hat dieses Urteil akzeptiert, um das Verfahren nach Jahren abschließen zu können. Die Verteidigung ist gleichwohl überzeugt, dass das Oberlandesgericht Hamm im Rahmen einer Revision jedenfalls hinsichtlich des Vorwurfs nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz zu einer anderen rechtlichen Bewertung hätte kommen müssen

und das Verfahren insoweit mit einem Freispruch hätte enden müssen. Auch hinsichtlich des Fahrlässigkeitsvorwurfs bezüglich der zwei angeblich nicht ordnungsgemäß deaktivierten Waffen bestehen weiterhin seitens der Verteidigung erhebliche Bedenken.

4. Die ursprüngliche Ausweitung des Disziplinarverfahrens

Im Jahr 2022 weitete die Kreispolizeibehörde Herford das Disziplinarverfahren auf die waffenrechtlichen Vorwürfe und den Vorwurf nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz aus. Die Behörde ging dabei offenbar davon aus, das Strafverfahren werde mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr enden - mit der Folge, dass der Beamte kraft Gesetzes automatisch aus dem Dienst ausgeschieden wäre, ohne dass die Behörde dies selbst hätte begründen müssen. Das Disziplinarverfahren wurde aus diesem Grund zunächst ausgesetzt.

Spätestens im Dezember 2024 war diese Erwartung objektiv gegenstandslos: Da nur die Verteidigung Berufung eingelegt hatte, konnte das Berufungsverfahren wegen des Verschlechterungsverbots niemals mit einer Freiheitsstrafe enden. Das hätte der Behörde auch bekannt sein müssen - eine aktenkundige schriftliche Anfrage der Kreispolizeibehörde Herford an das Amtsgericht Minden datiert vom 4. Dezember 2024, diese wurde durch das Gericht am 12. Dezember 2024 beantwortet; zu diesem Zeitpunkt stand fest, dass allein die Verteidigung Rechtsmittel eingelegt hatte. Die Behörde hätte das Disziplinarverfahren daher bereits Ende 2024/Anfang 2025 fortführen können und sogar müssen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 LDG NRW). Sie tat es nicht.

Im Herbst 2022 hatte die Verteidigung bereits eine Fristsetzung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Münster beantragt, weil schon zum damaligen Zeitpunkt eine Verfahrensverschleppung vorlag. Weil auch das Verwaltungsgericht keine zureichenden Gründe dafür sah, warum das Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen war, setzte es mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 nach § 62 Abs. 1, 2 LDG NRW eine Frist von drei Monaten zum Abschluss des Disziplinarverfahrens fest, die allerdings erst mit rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens zu laufen begann.

Das Verfahren blieb unbearbeitet liegen - bis das Verwaltungsgericht Münster auf Antrag der Verteidigung vom 20. Mai 2026 mit Beschluss vom 12. Juni 2026 das Verfahren einstellte. Die Beschwerde der Behörde hiergegen wurde von dieser zurückgenommen.

5. Bewertung der Verteidigung: Ein Verfahren, das von Beginn an einseitig geführt wurde

Die Fristversäumnis kommt dem Beamten im Ergebnis zugute. Aus Sicht der Verteidigung hätte allerdings auch der ursprüngliche Vorwurf - die Spende von 30,00 EUR - aus verschiedenen Gründen niemals ausgereicht, um den Beamten aus dem Dienst zu entfernen, obwohl dies das erklärte Ziel der Kreispolizeibehörde Herford war.

Die Verteidigung stellt darüber hinaus fest, dass der Kreispolizeibehörde Herford und dem Landrat des Kreises Herford über die Fristversäumnis hinaus schwere Versäumnisse vorzuwerfen sind:

Einseitige und ergebnisorientierte Ermittlungen. Das Disziplinarverfahren wurde nach Wahrnehmung der Verteidigung nicht ergebnisoffen, sondern auf ein von vornherein feststehendes Ziel hin geführt. Ein Ermittlungsführer musste auf Antrag der Verteidigung wegen Besorgnis der Befangenheit vom damaligen Landrat Jürgen Müller (SPD) ausgetauscht werden.

Verletzung der Vertraulichkeit. Disziplinarverfahren unterliegen besonderen Vertraulichkeitsbestimmungen. Dennoch kam es bereits im Zusammenhang mit der Einleitung des Verfahrens zu Indiskretionen; Details des Verfahrens wurden innerhalb der Kreispolizeibehörde gestreut.

Besonders schwerwiegend: nach Aktenlage unzutreffender Vortrag vor Gericht. Im Einstellungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster und im Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat die Behörde ausdrücklich vorgetragen, es habe "keinerlei Kommunikation" zwischen ihr und der Staatsanwaltschaft oder den Strafgerichten über den Verfahrensstand gegeben; sie habe daher nicht wissen können, wie und wann das Strafverfahren endet. Die Strafakte belegt das Gegenteil: Dort sind mindestens zwei schriftliche Anfragen der Kreispolizeibehörde Herford dokumentiert, die auch beantwortet wurden – darunter die Anfrage vom 4. Dezember 2024, unmittelbar nach der erstinstanzlichen Verurteilung durch das Amtsgericht Minden. Die Behörde hätte daher wissen müssen, dass ausschließlich die Verteidigung Berufung eingelegt hatte und damit das Verschlechterungsverbot galt. Zudem ergibt sich aus der Akte, dass nach Abschluss des Berufungsverfahrens eine sogenannte MiStra-Mitteilung an den Landrat übersandt wurde. Die Behörde hatte also Kenntnis vom Abschluss des Strafverfahrens – **und hat den Gerichten gleichwohl das Gegenteil geschildert.**

6. Verteidigung fordert Disziplinarverfahren wegen unrichtigen Vortrags vor Gericht

Wer als Dienstherr die Verfassungstreue seiner Beamten einfordert, ist selbst in besonderem Maße an Recht und Gesetz gebunden. Die Behörde hat sich an die "Spielregeln" der Verfassung und der einfachen Gesetze zu halten. Ein nach Aktenlage unzutreffender Tatsachenvortrag gegenüber Gerichten ist keine Nachlässigkeit, sondern eine Dienstpflichtverletzung. Aus Sicht der Verteidigung ist es daher zwingende Konsequenz, dass dieser Vorgang ein eigenes Disziplinarverfahren nach sich ziehen muss. Die Verteidigung geht davon aus, dass Landrat Mirko Schmidt als Leiter der Kreispolizeibehörde Herford sich an Recht und Gesetz hält und die Dienstpflichtverletzung entsprechend § 17 LDG NRW ahnden wird. Ob und inwieweit auch dem Landrat Versäumnisse vorzuwerfen sind und ob dies politische Konsequenzen nach sich ziehen muss, entzieht sich unserer Kenntnis.

Zitat

Rechtsanwalt Patric Urbaneck, Confido Rechtsanwalts-GmbH, Verteidiger des Beamten:

„Mehr als fünf Jahre lang hat die Behörde in unverhältnismäßiger Weise versucht, einen Polizeibeamten wegen eines Irrtums, den er aufzuklären versuchte, aus dem Dienst zu entfernen und ist am Ende an ihrer eigenen Untätigkeit gescheitert. Wohl um eigene Versäumnisse zu verdecken, wurde dann noch im gerichtlichen Verfahren nachweislich falsch vorgetragen, um die Blamage zu verhindern. Ich bin mir sicher, dass dieser Vorfall personelle und politische Konsequenzen nach sich ziehen wird.“

Pressekontakt Rechtsanwalt Patric Urbaneck, Confido Rechtsanwalts-GmbH, patric@confi.do, Tel: 0571/870 789 97 (bitte ggf. eine Nachricht hinterlassen)

Der Mandant hat die Kanzlei von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Die Nennung seines Namens erfolgt nicht; die Kanzlei erwartet, von identifizierender Berichterstattung abzusehen.